

Clemens XI. erkannte denselben nicht an, sondern sandte einen Legaten, der eine neue Synode berief und den deponirten Petrus Jacob mit sich nach Sidon führte; die Propaganda sprach ihn frei, und so ward er 1713 restituirt (Bull. Rom. Contin., ed. Luxemb. 1627, I, 2, 425 sq.). An Petrus Jacob ließ Clemens XI. noch am 29. Januar 1721 ein freundliches Schreiben abgehen. Joseph IV. (1733—1742) und seine Synode erbat die Abordnung des Joseph Simon Assemani als päpstlichen Legaten zur Abhaltung des zweiten Nationalconcils, was Clemens XII. auch gewährte (Nouv. mémoires des missions de la Comp. de Jésus dans le Levant, Paris 1745, VIII, 868). Diesem Concil (1736) wohnten 14 maronitische, je 2 syrische und armenische Bischöfe und viele Priester bei. Es wurden die Orientirte Beschlüsse angenommen, viele heilsame Decrete erlassen, die Zahl der Bisthümer von 16 auf 8 reducirt (Coll. Lac. II, 75 sqq.). Nach dem Tode Josephs IV. fand eine Doppelwahl statt; Benedict XIV. vertwarf beide Candidaten und verlieh am 16. März 1748 dem Erzbischof Simon Evodius von Damascus das Patriarchat (gest. 12. Februar 1756). Tobias Petrus von Gaza, Erzbischof von Cypren, wurde 1756 regelmäßig erwählt. Joseph Petrus de Stephanis, seit 1766, wurde von Rom aus belobt wegen seines Eifers in Durchführung der Beschlüsse des Nationalconcils von 1736. Unter ihm hatte eine gewisse Anna Agemi eine Genossenschaft von Nonnen des heiligsten Herzens Jesu gestiftet, hatte für sich eine schwärmerische Verehrung, selbst bei Bischöfen, zu gewinnen gewußt und viele Irrthümer verbreitet. Benedict XIV. befahl 1748, die von ihr gestifteten Vereine aufzulösen, sie und die ihr ergebene Nonnen in andere Klöster zu versetzen und die von ihren Wundern und ihrer Heiligkeit handelnden Bücher zu unterdrücken (Hergendörfer, 2. Sech., 3. Aufl., III, 553). Joseph Petrus, der sich für sie ausgesprochen, mußte 1779 suspendirt werden, wurde aber, als er sich reuig zeigte, 1784 restituirt. Michael Fabel starb noch vor seiner Bestätigung 1795 und Philipp Petrus Gemasel schon nach zwei Jahren (1797). Petrus Thian, seit 1797, resignirte 1809. Joseph Dolci, seit 1809, stellte auf einer Synode 1818 die so oft getadelte Einrichtung der Doppellöster ab (gest. 1823). Unter Joseph Habaisci hatten die Maroniten schwere Kämpfe mit den Drusen zu bestehen. Auf Joseph Gazeno oder Ghazmes (1846—1855) folgte Petrus Paulus Massaad (Masshab), seit 1840 Titularbischof von Larus und Vicar des Patriarchen (1855—1890). Während seiner langen Amtsdauer hatte er schwierige Zeiten durchzumachen. So fielen in diesen Zeitraum der Aufstand der Landbevölkerung gegen die Scheichs, das Blutbad des Jahres 1860, der Freiheitskampf Joseph Karams. Doch war Massaad durch seine Weisheit und seine hohe Klugheit den Zeitverhältnissen gewachsen und wußte sich das Vertrauen und die Achtung Aller zu wahren. Seiner jeder-

zeit innigen Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl gab er besonders Ausdruck bei dem Besuche, den er 1867 Pius IX. bei Gelegenheit des 18. Centenariums der heiligen Apostelfürsten abstattete. Der gegenwärtige Patriarch ist Johann Petrus Hagg oder Haddsch, früher Titularerzbischof von Baalbet; er war auch Richter am Gerichtshof des Landes und trug als solcher während seiner bischöflichen Amtsthätigkeit viel dazu bei, die Metualis vom Libanon zu entfernen (Annalen der Verbr. des Glaubens 1890, 340. 346 f.; Kathol. Miss. 1891, 115 f.).

III. Heutiger kirchlicher Zustand. 1. Der Patriarcha Antiochenus Maronitarum, der zunächst unter der Propaganda und dessen Jurisdiction sich von den Höhen des Libanon bis an die Küste von Tripolis herab erstreckt, residirt gewöhnlich im Kloster St. Maria von Kanobin, im Winter vielfach auch im Kloster Bhurta (Bkirty) im Districte Kesroan. Er wird von sämmtlichen Erzbischöfen und Bischöfen der Nation meist aus ihrer Mitte gewählt, gewöhnlich am neunten Tage nach Eintritt der Sedisvacanz (Bull. Propag. IV, 111. 226. 233. 247. 252. V, 1. 9). Der Gewählte muß ein Alter von 40 Jahren haben und wenigstens zwei Dritttheile der Stimmen auf sich vereinigen. Am Tage nach der Wahl findet die feierliche Benediction und Inthronisation statt; Wähler und Gewählter wenden sich dann mit der Bitte um Bestätigung unter Vorlage der Acten nach Rom. Wird die Wahl nicht genehmigt, so tritt das päpstliche Devolutionsrecht ein. Die Rechte des Patriarchen sind folgende: Er kann a. Bischöfe einsetzen und weihen, auch Titularbischöfe ordiniren; b. alle drei Jahre die Diöcesen visitiren; c. Jehnten einsammeln lassen; d. Tagen für die ihm zustehenden Dispensationen erheben; e. ihm oder seiner Kirche hinterlassene Legate acceptiren; f. zu diesem Zwecke einen oder mehrere Einnehmer in die Diöcesen senden; g. die heiligen Oele weihen und auf die einzelnen Bisthümer vertheilen. Für die früheren Geldspenden bei Vertheilung der heiligen Oele und bei Ordinationen bewilligte ihm Benedict XIV. (Bull. I, 71—73) ein dem Betrag gleichkommendes subsidium charitativum. Endlich darf er alle Rechte und Reservate ausüben, die ihm von Rechts oder Gewohnheits wegen zustehen. Namentlich hat er das Recht, ein Nationalconcil zu berufen (Bull. Propag. IV, 113. 208), Ablässe zu ertheilen, Anklagen gegen Bischöfe zu untersuchen und zu entscheiden, kurz die gewöhnlichen Befugnisse der Metropolen zu üben (Hergendörfer, Arch. f. Kirchenrecht VII, 343; Mejer I, 424 ff.). Zur visitatio liminum ist er nur alle zehn Jahre verpflichtet, was im Obdienzeide ausgesprochen ist. Seine Pontificalkleidung besteht in einer Kopfhülle (Maznaphia), ähnlich der Biruna bei den Nestorianern, in dem Phaino (Phaenolion), ähnlich dem Pluviale der Lateiner, in dem Orarion (Epitrachelion), ähnlich dem Omophorium (Pallium) der Griechen, endlich in einer